Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
-Einwohnermeldeamt-

Bekanntmachung

Hinweise zu melderechtlichen Widerspruchsmöglichkeiten

Die Meldebehörde des Amtes Süderbrarup weist im Zusammenhang mit den im Jahr 2027 stattfindenden Wahlen auf das Recht von Bürger:innen hin, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister für folgende bestimmte Zwecke erteilen: Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Es handelt sich um ausgewählte Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.

Eine Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn der/die Betroffene dagegen widerspricht. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen **nicht wiederholt** werden.

Der Antrag auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist in der Meldebehörde des Amtes Süderbrarup sowie im Internet unter www.amt-suederbrarup.de (Bürgerservice, Formulare) erhältlich. Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten eines/einer Betroffenen sind an das Amt Süderbrarup, Einwohnermeldeamt, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zu richten.

Dies ist eine öffentliche Bekanntmachung nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591).

Ihr Einwohnermeldeamt